



REPUBLIK ÖSTERREICH
DATENSCHUTZRAT
GZ 815.640/2-DSR/86

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. (0 22 2) 66 15/25 25, 25 28
Fernschreib-Nr. 1370-900

SB: Dr. MODRIAN

Entwurf eines Abgaben-
Änderungsgesetzes 1986

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anzuführen.

Betrifft	GESETZENTWURF
Z:	57 - GE 9.86
Datum:	6. OKT. 1986
Verteilt:	7. OKT. 1986 <i>Prosen</i>

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 W i e n

H. Nassnerbauer

In der Anlage werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme der
Datenschutzkommission zu dem im Betreff genannten
Gesetzesentwurf übermittelt.

Anlagen

1. Oktober 1986
Für den Datenschutzrat
Der Vorsitzende:
Dr. VESELSKY

**Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:**

Schne



REPUBLIK ÖSTERREICH
DATENSCHUTZRAT

GZ 815.640/2-DSR/86

Entwurf eines Abgaben-
Änderungsgesetzes 1986;

Stellungnahme des
Datenschutzrates

An das
Bundesministerium für Finanzen

Postfach 2
1015 W i e n

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. (0 22 2) 66 15/25 25, 25 28
Fernschreib-Nr. 1370-900

SB: Dr. MODRIAN

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anzuführen.

Zu dem mit do. Zl. 060102/6-IV/86 übermittelten Entwurf eines
Abgaben-Änderungsgesetzes 1986, gibt der Datenschutzrat
folgende Stellungnahme ab:

Zu Abschnitt I, Art. I Z. 24 (§ 72 Abs. 3
Einkommenssteuergesetz 1972):

Es wird eine Neufassung der Bestimmung, wonach die Arbeitgeber
zur Übermittlung von Lohnzetteln von bestimmten Arbeitnehmern
an das Wohnsitzfinanzamt verpflichtet werden, in dem Sinne
angeregt, daß den betroffenen Arbeitnehmern durch Überlassung
einer Fotokopie (Zweitausdruck) ihrer Lohnzettel die
Möglichkeit zur Rückäußerung gegeben wird.

Im übrigen bestehen gegen den vorliegenden Entwurf aus
datenschutzpolitischer Sicht keine Einwände.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme ergehen unter einem an
das Präsidium des Nationalrates.

1. Oktober 1986
Für den Datenschutzrat
Der Vorsitzende:
Dr. VESELSKY

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Schlerer